



dbb hamburg
beamtenbund
und tarifunion

dbb hamburg - beamtenbund und tarifunion -
An der Alster 6 - 20099 Hamburg

An

Senat der Freien und Hansestadt Hamburg

Personalamt

Steckelhörn 12

20457 Hamburg

Per E-Mail

Hamburg, 17.09.2025

Stellungnahme des dbb hamburg beamtenbund und tarifunion zum Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des öffentlichen Dienstes vor verfassungsfeindlichen Einflüssen sowie zur Änderung weiterer Vorschriften

Sehr geehrte Damen und Herren,

der dbb hamburg bedankt sich für die Übersendung der Unterlagen im beamtenrechtlichen Beteiligungsverfahren. Wir schätzen die Gelegenheit, zu diesem zentralen Instrument Stellung zu nehmen, das den Schutz von Staat, Demokratie und Berufsbeamtentum betrifft und derzeit intensiv diskutiert wird.

Der dbb hamburg nimmt in Abstimmung mit seinen Fachgewerkschaften zu der vorgelegten Verordnung wie folgt Stellung:

Grundsätzliche Anmerkungen:

Zum Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des öffentlichen Dienstes vor verfassungsfeindlichen Einflüssen sowie zur Änderung weiterer Vorschriften:

.

dbb hamburg –beamtenbund und tarifunion-
An der Alster 6, 20099 Hamburg
Tel. 040/ 251 39 26
Email: post@dbb-hamburg.de
Internet: www.dbb-hamburg.de

Bereits die Einführung der Regelabfrage in Brandenburg stieß auf erhebliche öffentliche Kritik. Auch im Zusammenhang mit dem Hamburgischen Gesetzesvorhaben werden vergleichbare Bedenken geäußert. Diese Kritik ist ernst zu nehmen, da sie Erinnerungen an die Zeiten des Radikalenerlasses und die daraus resultierenden Berufsverbote insbesondere für linkspolitisch engagierte Personen im demokratischen Spektrum wachruft. Dass die Maßnahme zunächst Besorgnis auslöst, ist nachvollziehbar. Unstreitig handelt es sich um einen gewichtigen Grundrechtseingriff, dessen Verhältnismäßigkeit einer öffentlichen Debatte bedarf.

Zur historischen Vergleichbarkeit

Die Kritik, die Regelabfrage mit dem Radikalenerlass von 1972 gleichzusetzen, ist nachvollziehbar, da historische Erfahrungen Ängste vor Diskriminierung auslösen.

Aus unserer Sicht bestehen jedoch klare Unterschiede zwischen Radikalenerlass und Regelabfrage:

1. Der Radikalenerlass war politisch motiviert und wurde als Ministerialbeschluss ohne parlamentarische Beteiligung eingeführt – es handelte sich nicht um ein Gesetz mit parlamentarischer Legitimation. Dies steht im Gegensatz zur für Hamburg geplanten Regelabfrage, die gesetzlich verankert und parlamentarisch legitimiert wäre. Historisch führte der Radikalenerlass zu massenhaften Ausschlüssen politisch engagierter Personen des demokratischen Spektrums, die häufig pauschal als „linksextrem“ diffamiert wurden.
2. Gleichzeitig gab es personelle Kontinuitäten ehemaliger Nationalsozialisten im Staatsdienst und der Politik, die bereits zur Zeit des Dritten Reichs politisch aktiv waren und in der frühen Bundesrepublik Deutschland weiterhin politische Verantwortung trugen. Diese Personen¹ waren am Zustandekommen des Radikalenerlasses mitverantwortlich, während der aktuelle Entwurf aus der demokratischen Mitte stammt.
3. Die heutige Regelabfrage ist gezielt auf Personen ausgerichtet, die die freiheitlich-demokratische Grundordnung aktiv bekämpfen, und dient dem präventiven Schutz der Institutionen, nicht der Diskriminierung legitimer politischer Aktivitäten.

¹ Bspw. der Jurist Geiger, der sowohl am Nazi-Gesetz zur Wiederherstellung des deutschen Berufsbeamtentums von 1933, das den Weg zur Gleichschaltung des Staatsdienstes ebnete beteiligt, als auch später Schriftführer am Urteil des Bundesverfassungsgerichtes war, das 1975 die Berufsverbote rechtfertigte.

Zur rechtlichen Vergleichbarkeit und Grundrechtseingriff

Kritiker äußern Bedenken hinsichtlich möglicher Eingriffe in Grundrechte, unklarer Kriterien und Transparenz. Diese Bedenken sind ernst zu nehmen. Aus unserer Sicht bleibt die Regelabfrage jedoch verhältnismäßig: Sie ist gesetzlich normiert, die Entscheidungsbefugnis liegt mit Ermessen beim Dienstherrn, und Bewerbende können rechtliche Mittel gegen Entscheidungen einlegen. Die Maßnahme gewährleistet somit Rechtssicherheit und Fairness, auch wenn sie als grundrechtsrelevant wahrgenommen wird.

Auch aus Sicht des dbb hamburg haben Feinde unserer Verfassung und Gegner unserer freiheitlichen demokratischen Grundordnung im hamburgischen öffentlichen Dienst keinen Platz. Auch wenn aus der Gesetzesbegründung zutreffend hervorgeht, dass sich die weit überwiegende Anzahl der über 90.000 Beschäftigten im hamburgischen Dienst rechtstreu und integer verhält, so ist es auch aus unserer Sicht sinnvoll Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Personen, die diese Prinzipien bekämpfen keinen Platz im hamburgischen öffentlichen Dienst finden.

Gleichzeitig möchten wir betonen, dass dieses Gesetz – weder aktuell noch künftig – dazu missbraucht werden darf, politisch Andersdenkende, die sich im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung bewegen, deren Meinungsäußerungen zu unterdrücken oder unter Druck zu setzen. Deshalb ist eine sorgfältige Umsetzung unerlässlich, um nicht die Diskussion über „neuerliche Berufsverbote“ aufkommen zu lassen.

Deshalb möchte der dbb hamburg noch einmal betonen, wie wichtig es ist, dass die letztendliche Entscheidung über den möglichen Verzicht einer personellen Maßnahme von der jeweiligen Behörde im Benehmen mit dem Personalamt vorgenommen wird. Das Landesamt für Verfassungsschutz liefert nur Informationen für den Vorgang, ist aber nicht in die daran anschließenden Entscheidungswege eingebunden, soweit wir das Verfahren richtig verstanden haben. Durch die Notwendigkeit, sich mit dem Personalamt abzustimmen, sehen wir auch eine einheitliche Handhabung dieses Instruments innerhalb der FHH für gesichert an. Auch dieses ist für uns ein sehr wichtiger Punkt in der Gesamtdiskussion.

Wie in der Gesetzesbegründung ausgeführt führt das Vorliegen von Hinweisen nicht zu einer ablehnenden Entscheidung. Diese Hinweise sind prognostisch in Hinblick auf die Eignung der betroffenen Person zu bewerten. Der dbb hamburg geht davon aus, dass der damit verbundene Ermessensspielraum verantwortungsbewusst und rechtssicher ausgenutzt wird.

Zudem ist der Hinweis wichtig, dass der Verfassungsschutz nur Personen speichert, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen vorliegen.

Weiterhin begrüßt der dbb hamburg, dass im Gesetzentwurf sehr eindeutig formuliert worden ist, welche Daten an die Behörden weitergegeben werden.

Auch das macht deutlich, dass es hier nicht um die Frage politischer Einstellungen, sondern um die Frage der Verfassungstreue geht.

Wir sind der Auffassung, dass die Verfahrensschritte und Verfahrenswege, aber auch Themen wie Löschfristen sehr transparent dargestellt werden. Wir halten es für erforderlich, dass die vorgelegten Neuregelungen sehr breit in den Dienststellen kommuniziert werden, da diese im Grunde nach für alle Beamtinnen und Beamten und für alle Tarifbeschäftigten von hoher Relevanz sind. Zudem ist es notwendig auch externen Bewerberinnen und Bewerbern das Prozedere im Rahmen der Auswahlverfahren möglichst frühzeitig mitzuteilen.

Neben der reinen Information halten wir es für sinnvoll und notwendig, dass alle potenziell zuständigen und betroffenen Stellen in den Behörden möglichst umfassend zur Regelanfrage geschult werden, um möglichst zügig Entscheidungen im Einvernehmen mit dem Personalamt treffen zu können.

Verwaltungsaufwand im Vergleich zu Disziplinarverfahren

Einige Stimmen sehen im Verwaltungsaufwand einen Kritikpunkt. Wir erkennen diese Sorge an, möchten aber betonen, dass die frühzeitige Regelabfrage Schäden verhindert, die sonst erst in langwierigen und kostspieligen Disziplinarverfahren bearbeitet werden müssten. Präventive Maßnahmen sind effizienter, schneller umsetzbar und dienen dem effektiven Schutz der demokratischen Ordnung.

Darüber hinaus ist der Verwaltungsaufwand insbesondere dann niedriger, wenn Regelabfragen konsequent und standardisiert durchgeführt werden. Frühzeitige Überprüfungen verhindern, dass verfassungsfeindliche Bewerbende überhaupt in den Staatsdienst gelangen, wodurch spätere anlassbezogene Disziplinarverfahren entfallen. Im Vergleich entstehen für die Einführung einer Regelabfrage einmalige, planbare Kosten, während der Start und die Durchführung eines durchschnittlichen Disziplinarverfahrens deutlich zeit- und personalintensiver sind. Somit ist die präventive Maßnahme auch aus administrativer Sicht effizienter und ressourcenschonender.

Zur Änderung weiterer Vorschriften (die Einführung der Heilfürsorge im Justizvollzugsdienst):

Der dbb hamburg und der Landesverband Hamburgischer Strafvollzugsbediensteten (LVHS) begrüßen ausdrücklich den vorliegenden Gesetzentwurf zur Einführung der Heilfürsorge für die Kolleginnen und Kollegen des Allgemeinen Vollzugsdienstes (AVD) und den Justizkrankenpflegedienst (JKPD) in den Hamburger Justizvollzugsanstalten entsprechend der Regelungen von Polizei und Feuerwehr.

Mit diesem Schritt kommt der Hamburger Senat als Dienstherr seiner Fürsorgepflicht nach und trägt den besonderen Belastungen und Gefährdungen im Vollzugsdienst Rechnung. Die vorgesehene Übertragung der für Polizei- und Feuerwehrbeamtinnen – und Beamte geltenden Regelungen auf den AVD ist sachgerecht und längst überfällig, da auch die Bediensteten des Strafvollzugs in ihrem täglichen Dienst einer hohen physischen und psychischen Belastung sowie besonderen Risiken ausgesetzt sind.

Zudem stellt die Einführung der Heilfürsorge für diesen Bereich eine deutliche Verbesserung der Attraktivität dar; auch um die Personalgewinnung und -bindung zu verbessern. Mit dem vorgesehenen Wahlrecht bleibt auch die Flexibilität erhalten, in der Beihilfe verbleiben zu können.

Der dbb hamburg regt an diejenigen, die in die Heilfürsorge wechseln, über die Möglichkeit von Anwartschaftsversicherungen zu informieren, um dann beim Übergang in die Versorgung eine adäquate Versicherung zu ermöglichen.

Trotz unserer generellen positiven Einschätzung des Vorhabens halten wir den Gesetzentwurf für etwas zu kurzgefasst, da dieser ausschließlich auf den Allgemeinen Vollzugsdienst abstellt und weitere Laufbahngruppen im Justizvollzug nicht berücksichtigt. In den Justizvollzugsanstalten sind zahlreiche Beamtinnen und Beamte im Verwaltungsdienst und weiteren Professionen tätig, die ebenfalls in direktem Kontakt mit Gefangenen stehen und damit einer besonderen Gefährdungslage ausgesetzt sind. Auch diese Kolleginnen und Kollegen tragen in hohem Maße zum reibungslosen Funktionieren der Anstalten bei und leisten einen unverzichtbaren Beitrag zur Erfüllung des staatlichen Auftrags. Es ist aus gewerkschaftlicher Sicht nicht nachvollziehbar, warum ihre Gesundheitsversorgung in dieser Form nicht abgesichert werden soll.

Die jüngsten Krisen, insbesondere die zurückliegende Pandemie, haben verdeutlicht, dass sämtliche Beschäftigte des Justizvollzuges – unabhängig von Laufbahn und Aufgabenbereich – als systemrelevant eingestuft wurden. Alle Mitarbeitenden mussten trotz eigener gesundheitlicher Risiken ihre Arbeitsplätze in den Justizvollzugsanstalten aufsuchen, um den Betrieb

aufrechtzuerhalten und den staatlichen Auftrag zu erfüllen. Der Dienstherr hat daher die Pflicht, seiner Fürsorgeverantwortung umfassend nachzukommen und die Absicherung im Krankheitsfall nicht nur auf den AVD zu beschränken, sondern sie auf alle im Vollzug tätigen Bediensteten auszuweiten.

Die Einführung der Heilfürsorge im Justizvollzug ist zweifellos eine wichtige und notwendige Maßnahme zur Stärkung der Attraktivität des Berufsfeldes und zur nachhaltigen Nachwuchsgewinnung. Um jedoch die gesamte Bandbreite der Beschäftigten im Justizvollzug zu stärken und die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers konsequent umzusetzen, erwarten der dbb hamburg und der LVHS, dass auch die Beamtinnen und Beamten anderer Laufbahngruppen – insbesondere im Verwaltungsdienst – in die Heilfürsorgeregelung einbezogen werden. Nur so kann eine Gleichbehandlung und umfassende Absicherung aller Kolleginnen und Kollegen gewährleistet werden, die tagtäglich die Sicherheit und Funktionsfähigkeit des Hamburger Justizvollzuges garantieren. Der Fachkräftemangel ist in allen Einsatzbereichen des Justizvollzuges gegenwärtig und bedarf somit einer erheblichen Attraktivitätssteigerung, um die Vakanzen in allen Bereichen zu verringern.

Wir erwarten perspektivisch eine Ausweitung der Heilfürsorge auf sämtliche im Justizvollzug tätigen Beamtinnen und Beamten, um der Fürsorgepflicht des Dienstherrn gerecht zu werden und die Attraktivität des Berufsbildes dauerhaft zu sichern.

Zu den einzelnen Vorschriften:

Zum Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des öffentlichen Dienstes vor verfassungsfeindlichen Einflüssen sowie zur Änderung weiterer Vorschriften:

Zu Artikel 1 Änderung des Hamburgischen Sicherheitsüberprüfungs- und Geheimschutzgesetzes:

Der dbb hamburg begrüßt ausdrücklich die geplante einheitliche Regelung der Regelabfrage für sowohl Verbeamtete als auch Tarifbeschäftigte. Beide Gruppen übernehmen staatliche Aufgaben und vertreten den Staat gegenüber Bürgerinnen und Bürger. Für die Bürgerinnen und Bürger ist in der Regel nicht erkennbar, ob sie einer verbeamteten oder einer tariflich beschäftigten Person gegenüberstehen. In beiden Fällen besteht die gleiche berechnete Erwartung: Sie sollen darauf vertrauen können, dass die für den Staat handelnde Person fest auf dem Boden unserer Verfassung steht und sich rechtsstaatlich verhält.

Zwar ergeben sich Unterschiede im Umfang der Verfassungstreuepflichten zwischen Beamten- und Arbeitsverhältnissen, die den rechtlichen Besonderheiten des Beamtenstatus geschuldet sind. Für den Zugang zum Amt und die Beurteilung, ob Zweifel an der Verfassungstreue bestehen, sollten die Voraussetzungen jedoch grundsätzlich identisch sein. Auf diese Weise wird ein klarer, einheitlicher Standard geschaffen, der sowohl die Sicherheit der staatlichen Institutionen als auch das Vertrauen der Bürgerinnen in diese gewährleistet.

Zu § 34 a Abs. 2, S. 2 Alt. 2

Der dbb hamburg hinterfragt kritisch, warum Bewerbende für den juristischen Vorbereitungsdienst von der Regelabfrage ausgenommen sind. Zwar ergeben sich aufgrund von Art. 12 GG besondere rechtliche Hürden, die eine Regelabfrage erschweren. Dieses Problem resultiert jedoch in erster Linie daraus, dass das Referendariat sowohl für viele juristische Tätigkeiten in der freien Wirtschaft als auch für den Staatsdienst absolviert werden muss. Der juristische Vorbereitungsdienst dient also nicht ausschließlich der Vorbereitung auf Tätigkeiten im öffentlichen Dienst.

Gleichzeitig üben Absolvierende des Referendariats im Rahmen des Vorbereitungsdienstes faktisch staatliche Macht aus. Besonders inhaltlich widersprüchlich ist vor diesem Hintergrund, dass die Ausnahmeregelung im Entwurf regelt, dass sogar studentische Hilfskräfte von der Regelabfrage erfasst werden, während Absolvierende des Referendariats ausgenommen sein sollen. Diese Regelung wirkt willkürlich, da gerade die Absolvierenden des Referendariats teils Entscheidungen mit unmittelbarer staatlicher Wirkung treffen, während studentische Hilfskräfte wesentlich unselbstständiger arbeiten.

Das Kernproblem liegt hier aber im veralteten System der juristischen Ausbildung: Art. 12 GG wird zum hier zum besonders hohen Hindernis für eine Regelabfrage, weil das Referendariat universell für alle juristischen Karrieren gilt, nicht nur für den Staatsdienst.

Allerdings ist nach Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts geboten, zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege – und damit zum Schutz eines überragend wichtigen Gemeinschaftsguts – den die Mindestanforderungen an die Verfassungstreuepflicht nicht erfüllenden Bewerbern die Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst zu versagen. Denn dieses setzt voraus, dass gesellschaftliches Vertrauen in die Justiz insgesamt existiert. Das Gericht hat weiter ausgeführt, dass die Beteiligten eines Rechtsstreits deshalb ein Anspruch darauf haben, dass kein Rechtsreferendar an der Bearbeitung ihrer Angelegenheiten

mitwirkt, bei dem begründete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass er verfassungsfeindliche Ziele verfolgt oder aktiv unterstützt. (BVerwGE 183,207 Rn. 39 ff.= NVwZ 2025, 596).

Aus diesen dargelegten Gründen ist der dbb hamburg an der Auffassung des Senats zu diesem Punkt sehr interessiert.

Nr. 5 Einfügung eines § 34 a Absatz 3

Für den dbb hamburg stellt sich hinsichtlich der verfahrensmäßigen Einbindung des örtlich zuständigen Personalrats im Verfahren der Regelanfrage noch eine Frage:

Aus unserer Sicht bedarf es einer einheitlichen Regelung, wie die Personalräte informiert werden, falls die Bewertung des Ergebnisses der Regelanfrage dazu führt, dass eine ausgewählte Bewerberin/ein ausgewählter Bewerber doch nicht eingestellt, ausgewählt, oder weiterbeschäftigt werden soll. Hier ist nicht auszuschließen, dass sich betroffene Personen an den Personalrat wenden, der z.B. im Regelfall an dem Auswahlverfahren teilgenommen hat. Deshalb braucht es aus unserer Sicht eine rechtssichere Handlungsanweisung, auch vor dem Hintergrund möglicher rechtlicher Schritte, die dann von abgelehnten Bewerberinnen und Bewerbern eingeleitet werden.

Nr. 5 Einfügung eines § 34 a Absatz 4

Im Vorfeld des Beteiligungsverfahrens hatte der dbb hamburg darauf hingewiesen, dass das Verfahren insgesamt so auszugestalten sei, dass dadurch Einstellungsprozesse nicht wesentlich verzögert werden.

Wir haben es so verstanden, dass das ganze Verfahren automatisiert ablaufen soll und es in dem Fall, wo es keine Auffälligkeiten gibt, auch nicht zu Verzögerung im Verfahren kommen sollte. In diesem Zusammenhang stellt sich für den dbb hamburg die Frage, wann das entsprechende automatisierte Verfahren zur Verfügung steht.

Eine Verzögerung kann aber dann eintreten, wenn es aufgrund der Regelanfrage zu einer Rückmeldung kommt, dass dort Informationen vorhanden sind, die möglicherweise dazu führen können, dass eine Einstellung nicht erfolgen soll. Laut der Gesetzesbegründung soll dann eine manuelle Bearbeitung erfolgen. Wir gehen davon aus, dass mit dieser Formulierung in der Gesetzesbegründung die dann abschließende Bearbeitung in den einzelnen Behörden und dem Personalamt gemeint ist. Hierzu bedarf es dann ausreichender Personalressourcen.

Der dbb hamburg begrüßt zwar, dass die Anwendung der Regelabfrage vor der Einrichtung des automatisierten Verfahrens zunächst eingeschränkt gilt. Positiv zu bewerten ist auch, dass die Polizei hiervon ausgenommen ist, handelt es sich doch um eine Berufsgruppe, die im Rahmen ihrer staatlichen Tätigkeit die Befugnis hat, Gewalt anzuwenden. Daher stellt sich für den dbb hamburg die Frage, warum die Ausnahme nicht alle Berufsgruppen mit Gewaltausübungsbefugnis umfasst. Betroffen wären dann etwa auch der Maßregelvollzug, der Justizvollzug, der Justizwachdienst und der Gerichtsvollzug.

Zu Artikel 5 Schlussbestimmungen

Absatz 1

Wir begrüßen, dass die vorgesehene Regelung zunächst für fünf Jahre gelten soll. Diese Befristung gibt die Möglichkeit, die in der Zwischenzeit gewonnenen Erkenntnisse zu bewerten.

Zur Änderung weiterer Vorschriften (die Einführung der Heilfürsorge im Justizvollzugsdienst):

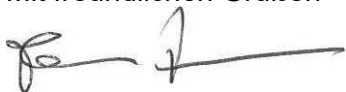
Im Interesse aller Verfahrensbeteiligten ist es für den dbb hamburg und den LVHS wichtig, dass die Einführung und Umsetzung des neuen Verfahrens funktioniert.

Dazu halten wir es für notwendig, dass das Zentrum für Personaldienste (ZPD) als Dienstleister für die Heilfürsorge auch ausreichend Personalressourcen einsetzen kann, um diese zusätzliche Aufgabe wahrnehmen zu können.

Nach unseren Informationen stehen dafür beim ZPD derzeit keine eigenen (zusätzlichen) Ressourcen zur Verfügung, sodass der dbb hamburg der Auffassung ist, dass hier zusätzliche Ressourcen durch Senat und ggfs. Bürgerschaft zur Verfügung gestellt werden müssen, um die Einführung und den Betrieb der Heilfürsorge im Bereich des Justizvollzugsdienstes erfolgreich durchführen zu können. Aus Sicht des dbb hamburg ist zu verhindern, dass es durch die Einführung der Heilfürsorge im Justizvollzugsdienst zu einer stärkeren Arbeitsbelastung der betroffenen Kolleginnen und Kollegen beim ZPD kommt.

Um Kenntnisnahme und Berücksichtigung der Stellungnahme des dbb hamburg wird hiermit gebeten.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Treff, Vorsitzender